

▶ Gebührenverlust

Stets Verjährungshemmung im Blick haben

| Rechtsanwalt R vertritt den Beklagten B. Das Verfahren endete am 18.10.15 durch Vergleich mit Kostenquotelung zulasten des B. Am 30.4.16 beantragt Kläger K, die Kosten festzusetzen. Es ergeht am 17.5.16 gegen B ein Kostenfestsetzungsbeschluss, der am 2.6.16 rechtskräftig wird. R erstellt B erst am 9.4.19 eine Rechnung. Ist die Forderung verjährt? |

Ja. Der Vergütungsanspruch ist mit Ablauf des 31.12.15 fällig geworden. Folge: Am 1.1.16 begann die Verjährungsfrist von drei Jahren zu laufen und endete am 31.12.18 (§ 195, § 199 Abs. 1 BGB). Zwar wird die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist. Die Hemmung endet aber mit der rechtskräftigen Entscheidung oder dem anderweitigen Ende des Verfahrens. Folge: Der Fristablauf war hier vom 1.1.16 bis zum 2.6.16 gehemmt. Insofern wird also der Zeitraum des Kostenfestsetzungsverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. An den Ablauf des 2.6.16 (Sonntag) schloss sich daher die dreijährige Verjährungsfrist an und endete am 3.6.19.

Inzwischen ist die Forderung verjährt, weil der R nach dem 3.6.19 nichts mehr unternommen hat. Die Rechnung war zwar vor Verjährungseintritt erstellt worden. Das hemmt aber nicht die weitere Verjährung. Er hätte also vor dem 3.6.19 entweder ein Mahn-, Klage- oder Kostenfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG einleiten müssen. Dann wäre Hemmung eingetreten (§ 212 BGB).

▶ Terminsgebühr

Einspruch gegen Versäumnisurteil verworfen? Keine Terminsgebühr!

| Nach Eingang der Klageschrift ordnet das Gericht das schriftliche Vorverfahren an (§ 276 ZPO). Der Beklagte zeigt keine Verteidigungsbereitschaft an, es ergeht ein Versäumnisurteil (VU) ohne mündliche Verhandlung (§ 331 Abs. 3 ZPO). Dagegen wendet sich der nicht anwaltlich vertretene Beklagte persönlich, hält aber die Notfrist von zwei Wochen (§ 339 Abs. 1 ZPO) nicht ein. Ohne mündliche Verhandlung verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig nach § 341 ZPO. In diesem Fall entsteht für den Klägervertreter keine Terminsgebühr (OLG Köln 12.12.18, 17 W 208/18, Abruf-Nr. 210651). |

Die Entscheidung ist richtig. Grundsätzlich fällt zwar nach Nr. 3105 Abs. 2 VV RVG eine Terminsgebühr von 0,5 auch an, wenn eine Entscheidung nach § 331 Abs. 3 ZPO ergeht (VU im schriftlichen Vorverfahren ohne mündliche Verhandlung), weil der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hat. Verwirft das Gericht aber – wie hier – nach Einspruch gegen das VU diesen ohne mündliche Verhandlung nach § 341 ZPO als unzulässig, ist dies gebührenrechtlich nicht geregelt. Eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG kommt in Betracht, wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ohne eine solche entschieden wird. Ist der Einspruch gegen das VU unzulässig, sieht § 341 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit vor, dass das Urteil ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Folge: Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist nicht einschlägig, sodass es bei der Terminsgebühr von 0,5 nach Nr. 3105 VV RVG bleibt (Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl., § 341 Rn. 14).

Hemmung endete
mit Rechtskraft

Forderung inzwi-
schen verjährt



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 210651

Fall ist gesetzlich
nicht geregelt